



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 27/19

vom
3. April 2019
in der Strafsache
gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 3. April 2019 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 354 Abs. 1 analog StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 8. August 2018 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass eine Verpflichtung zum Ersatz sämtlicher zukünftiger materieller und immaterieller Schäden des Nebenklägers lediglich insoweit besteht, als die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind oder übergehen werden.

Es wird davon abgesehen, dem Angeklagten die Kosten seines Rechtsmittels aufzuerlegen; er hat jedoch die dem Neben- und Adhäsionskläger hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen sowie die ihm in der Revisionsinstanz im Adhäsionsverfahren entstandenen besonderen Kosten und notwendigen Auslagen zu tragen.

Soweit die Darstellung der DNA-Untersuchungsergebnisse nicht den sich aus der Entscheidung des Senats vom 28. August 2018 – 5 StR 50/17, NJW 2018, 3192 ergebenden Anforderungen entspricht, schließt der Senat ein Beruhen aus.

Mutzbauer

Sander

König

Berger

Mosbacher